

29.11.01

Antrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

TOP 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 38 der Empfehlungsdrucksache 920/2/01 beschließen:

Zu Artikel 11 Nr. 17 - neu - (§ 102a AuslG)

Dem Artikel 11 ist folgende Nummer 17 anzufügen:

'17. Dem § 102a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn **Tatsachen** die Annahme rechtfertigen, dass der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.“

Begründung:

Nach Satz 1 der Vorschrift finden auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, die §§ 85 bis 91 in der vor dem 1. Januar 2000

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

geltenden Fassung Anwendung. Hieraus folgt die Konsequenz, dass der Einbürgerungsanspruch im Hinblick auf die staatsbürgerlichen Voraussetzungen nur dann versagt werden kann, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 gegeben ist.

Bei Einbürgerungsbewerbern mit extremistischem Hintergrund kommt von den Tatbestandsalternativen des § 46 Nr. 1 insbesondere jene der „Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ in Betracht. Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung ist eine Sicherheitsgefährdung in diesem Sinne nicht bereits dann gegeben, wenn der Ausländer eine Vereinigung angehört, die ihrerseits wegen Gefährdung der inneren Sicherheit nach Art. 9 Abs. 2 GG oder § 14 Abs. 1 VereinsG verboten worden ist oder verboten werden kann. Der vereinsrechtliche Verbotsgrund muss sich vielmehr nach polizeirechtlichen Grundsätzen in der Person des Ausländers konkretisiert haben. Darüber hinaus fordert die Rechtsprechung, dass der betreffende Ausweisungsgrund objektiv im Zeitpunkt der Entscheidung der Einbürgerungsbehörde noch vorliegen muss.

Diese restriktiven gesetzlichen Voraussetzungen führen im Ergebnis dazu, dass auch Einbürgerungsbewerber mit eindeutig extremistischem Hintergrund eingebürgert werden müssen, sofern sie ihren Antrag vor dem 16. März 1999 gestellt haben und über diesen Antrag noch nicht entschieden worden ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Im Hinblick darauf, dass bei den Einbürgerungsbehörden derzeit noch eine erhebliche Zahl entsprechender Einbürgerungsverfahren anhängig ist, muss sichergestellt werden, dass künftig auch in diesen Verfahren § 86 Nr. 2 AuslG in der seit 01.01.2000 geltenden Fassung Anwendung findet.

Die Schließung der insoweit bestehenden Sicherheitslücke ist dringend geboten und duldet keinen Aufschub. Ein Aufgreifen der Problematik erst im Rahmen des geplanten Zuwanderungsgesetzes würde diesem dringenden Handlungsbedarf nicht Rechnung tragen.